

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde
Mainstockheim
(Entwässerungssatzung - EWS)**

Vom 23. Oktober 2003

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mainstockheim (Entwässerungssatzung - EWS) vom 22. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
2. An den bisherigen Wortlaut des § 14 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, 23. Oktober 2003
Gemeinde Mainstockheim

Fuchs
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

I.A.

Metka
Verwaltungsangestellte